

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,	
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),	
3. partiarische Darlehen,	
4. Nachrangdarlehen,	
5. Genussrechte,	
6. Namensschuldverschreibungen und	
7. sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln,	
sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Emittent im Sinne dieses Gesetzes ist die Person oder die Gesellschaft, deren Vermögensanlagen auf Grund eines öffentlichen Angebots im Inland ausgegeben sind.“	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:	a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5b“ ersetzt.	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.
	<b>bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „des Genossenschaftsgesetzes,“ die Wörter „wenn für den Vertrieb der Anteile keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird,“ angefügt.</b>
bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 2 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Zu Buchstabe a (Angaben zu den §§ 2c und 2d (neu))

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Einfügung der §§ 2c und 2d.

Zu Buchstabe g (Angabe zu § 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Überschrift.

Zu Buchstabe i (Angabe zu § 22)

Bei der Ergänzung der Überschrift des § 22 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 4a.

#### **Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1)**

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung führt dazu, dass die Vorgaben des § 5a auf keine der Vermögensanlagen im Sinne des § 2 anzuwenden sind. Damit sollen insbesondere das Angebot von und der Handel mit GmbH-Anteilen erleichtert werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb (neu) und cc

Mit der Änderung werden die Ausnahmen von den Bestimmungen des Vermögensanlagengesetzes, die für Genossenschaftsanteile und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften bestehen bzw. neu vorgesehen sind, an die Bedingung geknüpft, dass im Rahmen des Vertriebs dieser Vermögensanlagen keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird; dadurch sollen Missbräuche verhindert werden. Dabei gilt diese Vorgabe unabhängig davon, ob der Vertrieb im Eigenvertrieb oder durch Einsatz von Vermittlern oder sonstigen Intermediären erfolgt. Vertrieb ist dabei als jedes auf eine gewisse Regelmäßigkeit angelegte Indenmarktbringen einer Anlage zu verstehen. Ein Vertrieb mit erfolgsabhängiger Vergütung liegt daher nicht vor, wenn Genossenschaftsmitgliedern lediglich im Rahmen einer Werbeaktion für das Werben einzelner neuer Mitglieder eine Prämie gewährt wird. Die Vorgabe bezieht sich ausschließlich auf den Vertrieb der genannten Anlagen; sofern die genannten Anlagen gemeinsam mit anderen Produkten, z. B. sog. Riester-Renten-Verträgen, vertrieben werden, bezieht sich die Voraussetzung der Provisionsfreiheit daher nicht auf die Vergütung für den Vertrieb dieser anderen Produkte. Die Vorgabe erfasst zudem auch nur solche erfolgsabhängigen Vergütungen, die gerade für den Vertrieb der Anlagen gezahlt werden. Von den Vorgaben unberührt bleiben damit sonstige variable Vergütungsbestandteile, die auf andere Referenzgrößen Bezug nehmen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Aufgrund der Neufassung von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes und der Aufnahme von partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen und sonstigen Anlagen in den Kreis der Vermögensanlagen ist eine Anpassung der Terminologie des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Vermögensanlagengesetzes zur Klarstellung erforderlich. Denn § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Vermögensanlagengesetzes ist auf den gesamten Katalog der Vermögensanlagen in § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes anzuwenden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Danach bezieht sich das Wort „Anteile“ in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Vermögensanlagengesetzes auf alle Vermögensanlagen des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes. Dies bedeutet, dass mit dem Wort „Anteile“ immer Anteile an jeder der in § 1 Absatz 2 aufgezählten Vermögensanlagen gemeint sind.

Zu Doppelbuchstabe dd (alt)

Durch die Aufnahme des § 5a in die Liste der insgesamt nicht anwendbaren Normen entfällt die bisher vorgesehene Sonderregelung in einem Satz 2.